



GEMEINDE
PULLACH
i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN



Gemeinde Pullach i. Isartal · Postfach 240 · 82043 Pullach i. Isartal

An die erste Bürgermeisterin
Frau Susanna Tausendfreund
der Gemeinde Pullach i. Isartal

Ansprechpartner/in: Fr. David
Tel.: 089 / 744744-504
Fax: 089 / 744744-88
E-Mail: david@pullach.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Pullach i. Isartal,
15.04.2021

**Stellungnahme der Abt. Bauverwaltung zur Straßenumbenennung
hier: Bischof-Meiser-Straße Fl.Nr. 170/7 Gemarkung Pullach i. Isartal
Bestandsverzeichnis: Ortsstraße Blatt-Nr. 48**

Sehr geehrte Frau Tausendfreund,

grundsätzlich steht der Gemeinde Pullach i. Isartal im eigenen Wirkungskreis als kommunales Selbstverwaltungsrecht das Recht zur Straßenumbenennung (Namensgebung) sowie Umbenennung nach Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu. Hier heißt es „Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen“.

Hierbei handelt es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung daher bedarf es einer Beschlussfassung des Gemeinderates.

Eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Namenswahl sowie die Verwendung von Flurnamen sollte hierbei berücksichtigt werden.

Die Bischof-Meiser-Straße wurde 1961 in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Pullach i. Isartal aufgenommen, weist eine Länge von 0,208 km auf, beginnt bei der Einmündung in die Münchner Straße und endet bei der Einmündung in die Hans-Keis-Straße (siehe Anlagen).

Wir bitten Sie, bei der Entscheidungsfindung folgendes besonders zu beachten:

An Straßenumbenennungen sind die Anlieger/Anwohner/Gewerbetreibenden rechtlich nicht beteiligt.

Insbesondere bei einer Straßenumbenennung ist jedoch zu beachten, dass die Anlieger/Anwohner/Gewerbetreibenden i.d.R. ein erhebliches (wirtschaftliches) Interesse an der Beibehaltung des alten Namens haben und eine Änderung für sie zumindest zu Nachteilen tatsächlicher Art führt. Da sie ein Interesse an einem bestimmten Straßennamen haben können (wie z.B. Briefbögen, Firmenadressen usw.) wird man den Anliegern/Anwohnern/Gewerbetreibenden ein Anhörungsrecht einräumen müssen.

Die Straßenumbenennung kann Anlieger/Anwohner/Gewerbetreibende in ihren Rechten verletzen, daher kann nach § 42 VwGO mit Anfechtungsklage dagegen vorgegangen werden, da ihnen der Rechtsanspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch durch die Gemeinde Pullach i. Isartal zu steht.

Rathaus
Johann-Bader-Straße 21 · 82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/744 744-0 · Fax 089/744 744-744
info@pullach.de · www.pullach.de

Öffnungszeiten
montags – freitags: 8 – 12 Uhr
donnerstags: 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
IBAN: DE34 7025 0150 0190 5600 11
USt.-IdNr. DE 129523785

Das Interesse der Allgemeinheit an der Umbenennung muss dieses Interesse daher überwiegen, andernfalls wird die Entscheidung kaum als sach- und ermessensgerecht angesehen werden können.

In der Bischof-Meiser-Straße sind aktuell 50 Personen mit Erst- oder Einzigem Wohnsitz sowie 2 Gewerbe angemeldet, diese Personen und Firmen sollten zur Straßenumbenennung informiert und angehört werden.

Zudem hat eine Straßenumbenennung weitreichende Auswirkungen für die Anwohner/Gewerbetreibenden welche ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Es sind Änderungen der Personalausweise vorzunehmen, die Adressaufkleber werden vom Einwohnermeldeamt nicht verschickt, da hierfür auch ein Siegel auf dem Adressaufkleber notwendig ist. Außerdem muss auch auf dem im Personalausweis befindlichen Chip die Adresse eingelesen werden. Die persönliche Vorsprache (oder eines Bevollmächtigten) im Einwohnermeldeamt ist daher unabdingbar, hierbei ist die Änderung der Anschrift so zeitnah wie möglich durchzuführen (Gebühren fallen hierbei für die Anwohner keine an).

Das gleiche gilt für die Änderungen der KFZ-Papiere (Zulassungsbescheinigung Teil 1 + 2) in der Zulassungsstelle Grasbrunn Neuhoferlo, sowie für das Gewerbeverzeichnis.

Ebenfalls haben die Anlieger und Gewerbetreibenden die neue Anschrift bei sämtlichen Unternehmen/Firmen/Vertragspartnern wie z.B. Telekom und Banken anzugeben. Einen größeren Aufwand sowie weitreichendere Auswirkungen hat allerdings die Änderung des Straßennamens im Grundbuchamt. Ein mit Kosten verbundener Postnachsendeantrag ist in der Übergangszeit nach Umbenennung für die Anwohner/Gewerbetreibenden sehr zu empfehlen.

Verwaltungsintern muss die Änderung eines Straßennamens in sämtlichen Programmen und Registern geändert werden. Dies kann oftmals nicht durch die Verwaltung selbst geschehen sondern muss wie beispielsweise im BEC oder OK.EWO von dem Hersteller selbst „bec kommunal Software GmbH“/„AKDB“ eingearbeitet werden und ist oftmals mit Kosten verbunden. Grundlegend müssen alle, die Anwohner/Gewerbetreibenden betreffenden Abwicklungen zwischen Gemeindeverwaltung/VBS/IEP und Privatpersonen/Gewerbetreibenden wie z.B. Grundsteuer/Gewerbesteuer/Hundesteuer/ angepasst werden. Der Mehraufwand der Verwaltungen kann sich als enorm herausstellen.

Die Änderung bzw. Straßenumbenennung (= Allgemeinverfügung Art. 35 Satz 2 2. Alternative BayVwVfG) des Straßenbestandsverzeichnisses betreffend der Bischof-Meiser-Straße, ist verwaltungsintern ein geringer Aufwand für die Abt. Bauverwaltung. Allerdings müssen mit Änderung des Bestandsverzeichnisses umgehend folgende Stellen informiert werden: Polizeipräsidium München, Finanzamt für Körperschaften, Vermessungsamt Wolfratshausen, Stadtwerke München GmbH, Deutsche Telekom AG, Landratsamt München, Sachgebiet 5.4 – Feuerschutzzentrale, Branddirektion München und das Grundbuchamt München. Hier muss die Straßenumbenennung ebenfalls erfasst werden. Die informierten Stellen müssen die Änderung ebenfalls einpflegen und weitergeben. Besonders für Rettungsdienste/Feuerwehren und sonstige Notdienste ist die Umbenennung einer Straße mit evtl. verheerenden Folgen verbunden und kann durch einen nicht zeitnah erfolgten Abgleich der Geodaten/Flurkarten/Straßenkarten/Navi-Karten usw. zu verzögerten Rettungen führen.

Im September 2021 ist die nächste Bundestagswahl, die Straßenumbenennung sollte entweder weit vor der Wahl oder nach der Bundestagswahl durchgeführt werden. Da am 42. Tag vor der Wahl Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis ist. Während der Wahl ist eine Änderung der Anschriften wegen Straßenumbenennung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin David, Verwaltungsfachangestellte
Abt. Bauverwaltung